Rundschreiben Nr. III/02/2017

| Änderung des Verfahrens bei Bewirtungen | | | | | | | | | | | | | |
|---|------|------|-----------------------------|------|----------------------|------|------|----------------|---------|----------------|----------------|---------------------------|--|
| von: | | | | | | | | | | | | | |
| Der Kanzler | | | Bearbeiter: Herr Wessely | | Datum: 17.07.2017 | | | ersetzt Nr. | | ergänzt Nr. | | | |
| an alle Bereiche ⊠ | | | | | | | | | | | | | |
| 11 🗆 | 12 🗆 | 13 🗆 | 31 🗆 | 32 🗆 | 33 🗆 | 34 🗆 | 60 🗆 | | Prof. □ | WMA □ | Beam- ten □ | Be- schäf- tigten □ | |

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund flächendeckender Prüfung der Brandenburger Hochschulen durch den Landesrechnungshof und nach hausinterner Prüfung ist ab sofort zwingend das nachfolgende Verfahren im Fall von Bewirtungen einzuhalten.

Das in der aktuellen Bewirtungsrichtlinie hinterlegte Prinzip der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit bei der Bewirtung von Gästen und Besuchern, insbesondere die Beachtung des angemessenen Umfanges, werden wie folgt konkretisiert.

- Bei Bewirtungen innerhalb der EUV wie auch des Studentenwerks kann maximal ein Betrag von 10,- je Person veranschlagt werden.
- Erfolgt die Bewirtung ausnahmsweise außer Haus (Restaurant) kann maximal ein Betrag von 25,- je Person veranschlagt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Kanzler-/in bzw. der Präsident/-in.

Der Zweck der Bewirtung muss ausschließlich im dienstlichen Interesse liegen und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Brandenburgischem Hochschulgesetz unbedingt notwendig sein. Weiterhin bitte ich zu beachten, dass der Anlass der Bewirtung stets die Bewirtung universitätsexterner Gäste sein muss. Anträge bei denen die Zahl der EUV Mitarbeiter höher ist als die der externen Gäste können nicht genehmigt werden.

Aufgrund des erhöhten Prüfaufwandes bitte ich Sie, die Anträge mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Veranstaltungstermin zu stellen. Die Bewirtung kann erst nach erfolgter Genehmigung durchgeführt werden, eine nachträgliche Erstattung der Kosten ist nicht möglich.

Um den Prüfprozess zu beschleunigen und längere Postwege zu vermeiden sind die Anträge an den Kanzler-/in direkt über das Dezernat 3 zu senden.

Zu Beginn des Wintersemesters 2017/2018 werde ich Sie weitergehend über das verbindliche Verfahren informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Menekse Wenzler Kanzlerin (m.d.W.d.G.b.)